

**Beitrags- und Gebührensatzung
des Amtes Kisdorf
zur Satzung des Amtes Kisdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Berechtigt durch § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 26 der Satzung des Amtes Kisdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 18.12.2024 nachstehende Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

**§1
Allgemeines**

(1) Das Amt betreibt nach Maßgabe der Satzung des Amtes Kisdorf über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser (Wasserversorgungssatzung) eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung.

Bestandteile der Wasserversorgungsanlage sind:

a) die zentrale Wasserversorgungsanlage
die Zentralanlagen, insbesondere die Wasserwerke einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen, Reinwasserbehälter, Übergabestationen und Messeinrichtungen sowie das Verteilungsnetz, insbesondere die Transport- und Wasserversorgungsleitungen

sowie

b) die Hausanschlüsse,
bestehend aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Der Hausanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler. Nebeneinrichtungen, wie insbesondere Traverse, Formstücke, etc. sind Bestandteil des Hausanschlusses.

(2) Das Amt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale Wasserversorgungsanlage,

b) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der Hausanschlüsse,

c) Kostenerstattungen für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Hausanschlüsse

sowie

d) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

A. Zentrale Wasserversorgungsanlage

**§2
Beitrag**

(1) Der Beitrag zur Deckung des Aufwandes für die zentrale Wasserversorgungsanlage wird nach der zulässigen Geschossfläche errechnet. Er beträgt je angefangener Quadratmeter zulässiger Geschossfläche des Grundstückes für Endverbraucher 3,75 Euro (netto) zuzüglich 7% MwSt. = Euro 4,01 (brutto).

- (2.1) Die zulässige Geschossfläche der einzelnen Grundstücke ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl; es sei denn, es ist bereits eine maximale Geschossfläche festgesetzt.
- a) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. In den Fällen des § 33 BBauG ist die Geschossflächenzahl entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen.
 - b) In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht oder das Maß der baulichen Nutzung nicht festgesetzt ist, wird bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossfläche der Beitragsverteilung zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken ist von der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung auszugehen.
 - c) In Industriegebieten, wo anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die Geschossflächenzahl von 0,3.
 - d) Bei Grundstücken in Gewerbegebieten gilt eine Geschossflächenzahl von 0,3 und bei Grundstücken, deren Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z.B. Friedhöfe, Sportplätze u.ä.) gilt eine Geschossflächenzahl von 0,1.
- (2.2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, so ist diese anstelle der sich nach Abs. 2.1 a und b ergebende Geschossfläche zugrunde zu legen.
- (2.3) Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
- (3) Wird ein Grundstück, für das bereits eine Anschlussgebühren- oder Beitragspflicht entstanden ist, durch Hinzunahme eines oder mehrerer Grundstücke, für die nach dem bisherigen Ortsrecht eine Anschlussgebühr oder ein Beitrag überhaupt noch nicht oder nur für einen Teil des Grundstücks zu erheben war, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der zusätzliche Vorteil in Gestalt der zusätzlichen Nutzbarkeit zu entgelten.
- (4) Ein nach dieser Beitrags- und Gebührensatzung zulässiger Beitrag wird dann nicht erhoben, wenn bereits nach früherem Ortsrecht oder aufgrund besonderer Vereinbarungen im Einzelfall ein gleichartiger Beitrag zu den Kosten der Herstellung, des Aus- und Umbaus der zentralen Wasserversorgungsanlage des Amtes erhoben worden ist. Den Nachweis über die Zahlung des in Satz 1 erwähnten Beitrages hat im Zweifel der Beitragspflichtige zu erbringen.
- (5) Aus der Anwendung der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt sich kein Anspruch auf eine bestimmte Baugenehmigung.
- (6) Der Beitragspflichtige hat keinen Anspruch auf eine Rückerstattung von Beiträgen, wenn er die zulässige Geschossflächenzahl nicht ausnutzen kann.

§3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung grenzen oder von ihr erschlossen werden, wenn und soweit

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sofern sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht. Gleiches gilt, wenn ohne Genehmigung des Amtes tatsächlich Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird.

**§4
Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage vor dem jeweiligen Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Kenntnis des Amtes über die nicht genehmigte Wasserentnahme.
- (3) Im Falle des § 2 Absatz 3 entsteht für die neu hinzukommenden Grundstücke bzw. Grundstücksteile die Beitragspflicht mit dem Schaffen jener wirtschaftlichen Einheit.
- (4) Tritt eine bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

B. Hausanschluss

**§ 5
Hausanschlussbeitrag**

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung eines jeden Hausanschlusses erhebt das Amt einen Beitrag. Berechnungsgrundlage für den Beitrag sind Nennweite und Länge der Anschlussleitung.
- (2) Der Beitrag für Endverbraucher beträgt für einen Hausanschluss mit einer Nennweite:

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	bis DA 40 komplett und einer Länge bis zu 15 m	3.980,00 €	4.258,60 €
b)	je m, Mehrlänge über 15 m PE- Leitung bis DA 40	44,60 €	47,72 €
c)	bis DA 63 komplett und einer Länge bis zu 15 m	4.240,00 €	4.536,80 €
d)	je m, Mehrlänge über 15 m PE- Leitung bis DA 63	51,10 €	54,68 €
e)	Bauwasseranschluss bis DA 40 Pauschal	265,00 €	283,55 €
f)	Bauwasseranschluss bis DA 63 Pauschal	348,00 €	372,36 €
g)	Sofern ein größerer Leitungsquerschnitt erforderlich ist, sind die dem Eigenbetrieb entstehenden Kosten voll von dem Beitragspflichtigen zu erstatten.		

Jeder angefangene Meter zu 2 a) bis f) wird als voller Meter gerechnet.

Kosten für zusätzliche Arbeiten, wie zum Beispiel Oberflächenwiederherstellungen, Bohrungen und Grundwasserabsenkungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

§ 6

Kosten für die Änderung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse

Der Aufwand für die Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse ist dem Amt in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. § 9 und § 11 gelten entsprechend.

§ 7

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, für die Hausanschlüsse verlegt worden sind, wenn und soweit
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, aber sie bebaut oder gewerblich genutzt sind oder sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück auf Antrag an die Wasserversorgungsanlage des Amtes angeschlossen, so unterliegt es auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 der Beitragspflicht.

§ 8

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Eintreten der jeweiligen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit der Genehmigung des Antrages zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage.
- (3) Tritt die bauliche oder gewerbliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks zulässigerweise durch Gesetz oder Sonderregelung erstmalig ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zulassen der erstmaligen baulichen oder gewerblichen Nutzungsmöglichkeit.

C. Allgemeine Vorschriften zu A. und B.

§ 9

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümerinnen und Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig. .
- (2) Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner.

- (3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Berechnung des Beitrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 10

Vorauszahlungen

Das Amt ist berechtigt, von den Beitragspflichtigen angemessene Vorauszahlungen zu verlangen. Das Amt ist berechtigt, die Auftragsvergabe für die erforderlichen Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlüsse von dem Eingang der Vorauszahlung abhängig zu machen.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

§ 12

Ablösung

Vor Entstehung der Beitrags-/Erstattungspflicht kann der Beitrags- und/oder Erstattungsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen Beitrags-/Erstattungspflichtigen und Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruchs abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

D. Benutzung

§ 13

Benutzungsgebühr

- (1) Das Amt erhebt zur Deckung der Kosten für die laufende Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung der zentralen Wasserversorgungsanlage sowie die Ausgaben für Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und für Abschreibungen Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden in Form von Grundgebühren und Verbrauchsgebühren erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss.

	Leistung	Betrag netto	Betrag brutto incl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	bis Qn 2,5 bzw. Q 3=4	3,00 Euro/Monat	3,21 Euro/Monat
b)	bis Qn 6 bzw. Q 3=10	4,50 Euro/Monat	4,82 Euro/Monat
c)	bis Qn 10 bzw. Q 3=16	7,50 Euro/Monat	8,03 Euro/Monat
d)	über Qn 10 je QN bzw. Q 3= 16 je Durchfluss	0,75 Euro/Monat	0,80 Euro/Monat

- (4) Allgemeine Verbrauchsgebühr
Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,95 Euro/ m³ (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 2,09 Euro/m³ (brutto) des entnommenen Wassers.
- (5) Verbrauchsgebühr für Gewerbebetriebe mit einer Jahresabnahme > 1.500 m³
Für Gewerbetreibende als Endverbraucher gemäß Anlage 1 Nr. 1 a zu § 3 Abs. 1 Grundwasserabgabengesetz beträgt die Verbrauchsgebühr zu 4. = 1,91 Euro/m³ (netto) zuzüglich 7% MwSt. = 2,04

Euro/m³ (brutto) des entnommenen Wassers. Der Endverbraucher hat den Nachweis als Gewerbebetrieb vor Beginn der Wasserentnahme dem Eigenbetrieb Wasserversorgung Amt Kisdorf vorzulegen.

- (6) Für Bauwasser wird eine Gebühr von 0,23 Euro je m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 0,25 Euro je m³ umbauter Raum (brutto) erhoben. Sofern das Bauvorhaben 2.000 m³ umbauten Raum überschreitet, beträgt die Gebühr 0,25 Euro/m³ umbauter Raum (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 0,28 Euro/m³ umbauter Raum (brutto).
- (7) Hydrantenstandrohre und Messwerke für die Wasserentnahme über Hydranten werden vom Amt gegen eine Gebühr (Standrohrmiete) ausgegeben. Die Gebühr beträgt je Kalendertag

	Leistung		Betrag netto	Betrag brutto incl. 7 % Mehrwertsteuer
a)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis	Q _n 2,5 bzw Q 3=4	0,74 Euro	0,80 Euro
b)	für Standrohre mit einem Zählwerk bis	Q _n 6 bzw Q 3= 10	1,48 Euro	1,59 Euro
c)	für Standrohre mit einem Zählwerk über	Q _n 10 bzw Q 3= 10	3,21 Euro	3,44 Euro
d)	für Standrohre ohne Zählwerk		19,75 Euro	21,14 Euro

Die Standrohrmiete ist ohne Rücksicht auf die Zeit der tatsächlichen Verwendung für jeden Kalendertag zu zahlen, solange das Standrohr nicht dem Amt zurückgegeben ist.

- (8) Als Verwaltungsgebühr wird für jedes Ausgeben des Standrohres einmalig ein Betrag von 16,00 Euro (netto) zuzüglich 7 % MwSt. = 17,12 Euro (brutto) erhoben.
- (9) Das über das Standrohr abgegebene Wasser wird nach § 13 Abs. 4 abgerechnet.
- (10) Als Sicherheit für das Standrohr einschließlich Zähler kann ein Betrag bis zu 300,00 Euro (netto) erhoben werden. Gerät ein Standrohr in Verlust (Diebstahl usw.) bzw. wird es beschädigt, ist dies sofort dem Amt Kisdorf zu melden, wobei unter Anrechnung des Sicherheitsbetrages die Kosten der Ersatzbeschaffung von dem Nutzer zu tragen sind.

§ 14

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage betriebsfertig hergestellt ist; im Falle des § 13 Abs. 7 mit dem Tage der Entleihung des Standrohres.
- (2) In Fällen der unerlaubten Wasserentnahme entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn dieser unerlaubten Entnahme.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, im Falle des § 13 Abs. 7 mit der Rückgabe des Standrohres beim Amt.

§ 15

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks oder bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers Gebührenschuldner.

Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

Im Falle des § 13 Abs. 7 ist der Entleiher von Standrohren gebührenpflichtig.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Amt entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§16

Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abschlagszahlung unter Berücksichtigung der Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (3) Der abgelaufene Erhebungszeitraum wird zu Beginn des laufenden Jahres abgerechnet. Die Abrechnungssumme wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (4) Die Gebühr für Bauwasser ist innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung des Gebührenbescheides zu entrichten.

§17

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage durch betriebsnotwendige Arbeiten sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch höhere Gewalt (Wassermangel bei anhaltender Trockenheit, Frost, Seuchengefahr usw.) hervorgerufen werden, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz, Erlass oder Ermäßigung der Wassergebühren.

§18

Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Kosten

Beiträge gemäß §§ 2,3 , Kosten gemäß § 6, Benutzungsgebühren gemäß § 113 dieser Satzung werden durch das Amt festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Lasten.

§19

Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren, die sich in Anwendung dieser Satzung ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

§20

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben dem Amt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Amt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Beauftragte des Amtes dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§21
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes sowie dem Bauamt des Amtes Kisdorf durch das Amt zulässig. Das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit das Amt die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist es berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Soweit das Amt sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Amt die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

§22
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 20 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 23
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Amtes Kisdorf vom 30.11.2022 außer Kraft.

Kattendorf, den 30.12.2024


- Die Amtsdirektorin -